

Geschäftsordnung für den Schulvorstand des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums

1. Nach der erfolgten Aufhebung der Konferenzordnung (Erlass vom 10.01.2005, SVBL. S. 125) finden die dort enthaltenen, für Konferenzen und Ausschüsse geltenden, Teile 4 bis 6 für die Arbeit des Schulvorstandes weiterhin sinngemäße Anwendung. Die Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung sind dieser Geschäftsordnung als Bestandteil angefügt.
2. Der Schulvorstand tagt nichtöffentlich.
3. Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen und abberufen.
4. Die Schulleiterin kann sachverständigen schulischen oder außerschulischen Gästen die Anwesenheit und das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
5. Der Schulvorstand tagt in der Regel mindestens viermal im Jahr. Die Termine werden jeweils für ein halbes Jahr im Voraus festgelegt. Die Einladung erfolgt durch die Schulleiterin mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
6. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§ 38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleiterin (§ 38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG). Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
7. Stimmen alle Mitglieder einer der im Schulvorstand vertretenen Gruppen gegen einen Antrag, findet frühestens nach Ablauf einer Woche eine zweite Beratung statt. In der zweiten Beratung gilt Nr. 6 dieser Geschäftsordnung.
8. Ein Beschluss des Schulvorstandes ist gültig, wenn ordnungsgemäß geladen ist, auch wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen bestellt oder bei Abstimmungen anwesend sind, als Sitze zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 4.8.5 der Konferenzordnung).
9. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin den Vorsitz (§ 38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Die Leitung der Sitzungen kann sie an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben. Bei Abwesenheit der Schulleiterin wird sie von der stellvertretenden Schulleiterin vertreten. Im Falle gleicher Stimmenzahl bei einer Abstimmung entscheidet dann deren Stimme. Ist ein Mitglied verhindert, wird es von einem Ersatzmitglied vertreten.
10. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der SchülerInnen sowie der Erziehungsberechtigten sind zur Abfassung der Sitzungsniederschrift (Ergebnisprotokoll)

verpflichtet. Die Sitzungsniederschriften werden an die Mitglieder, die Ersatzmitglieder, den Schulträger und ggf. an die beratenden Mitglieder versandt.

11. Über die Inanspruchnahme der vom Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§ 38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Schulleiterin) die entsprechenden Entwürfe vorgelegt hat.
12. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt ein ihn ersetzendes stellvertretendes Mitglied nach. Die Vertretung erfolgt in der gewählten Reihenfolge. Für das Ersatzmitglied kann bis zum Ende der Amtszeit nachgewählt werden.
13. Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses (18.10.07) in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.